

Telefon: 0 233-44800  
Telefax: 0 233-44804

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Prävention  
Verkehrsüberwachung  
KVR-I/4

## **Konsequentes Umsetzen der StVO im Bezug dauerhaft abgestellter Anhänger im Stadtbezirk Laim**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00882  
der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim  
am 18.10.2022

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08512**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes Laim vom 12.01.2023** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim hat am 18.10.2022 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, das vorschriftswidrige Parken von Anhängern und Wohnwägen in den genannten Bereichen verstärkt zu ahnden und diese zu entfernen.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs in München wird sowohl vom Polizeipräsidium München, als auch von der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) im Kreisverwaltungsreferat wahrgenommen. Hierbei kontrolliert die KVÜ 56 der bestehenden Parklizenzegebiete. In den übrigen 13 Parklizenzegebieten sowie im restlichen Stadtgebiet ist das Polizeipräsidium München für diese Kontrollen zuständig.

Das für diese Örtlichkeit zuständige Polizeipräsidium München teilt hierzu Folgendes mit:

„Das Parken von Anhängern wird in § 12 Abs. 3a und 3b StVO geregelt. Der Regelungsinhalt des § 12 Abs. 3a StVO dürfte hier nicht relevant sein, da die in den Lichtbildern des Petenten abgebildeten Anhänger ein Gewicht von unter zwei Tonnen haben dürften. Nach

§ 12 Absatz 3b Satz 1 StVO darf mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen geparkt werden.

Hieraus ergibt sich für die Feststellung von Zuwiderhandlungen folgender, zwingend einzuhaltender Ablauf. Die Anhänger sind zu einem bestimmten Zeitpunkt an ihrem Standort mitsamt den Ventilpositionen der Reifen vorzunotieren. Nach zwei Wochen erfolgt eine erneute Überprüfung der Aufstellungssituation des Anhängers. Wenn sichergestellt ist, dass der Anhänger seit der Vornotierung nicht bewegt wurde (keine Veränderung von Standort und Ventilständen), kann die somit beweiskräftig festgestellte Ordnungswidrigkeit mit einem Verwarnungsgeld von 20 Euro verwahrt werden. In den vergangenen zwölf Monaten wurden im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums München trotz dieses sehr hohen Überwachungsaufwandes 1803 Anhänger entsprechend verwahrt (Stand 15.11.2022), von einem Desinteresse der Polizei an diesen Verkehrsverstößen kann also keine Rede sein.

Nach einer erteilten Verwarnung kann eine erneute Ahndung erst nach Eintritt der Rechtskraft der ersten Verwarnung und einer erneuten zweiwöchigen Überwachungsfrist erfolgen. Ein Ortswechsel (auch ein nur geringfügiger von z. B. einem Meter) oder ein kurzes Herausziehen und wieder Zurückschieben des Anhängers mit einhergehender Veränderung der Ventilstände wird regelmäßig den Nachweis der Überschreitung der 2-Wochenfrist vereiteln, weshalb dann erst wieder eine erneute Vornotierung erfolgen muss. Nachdem es sich beim Abstellen des Anhängers um ein ursprünglich erlaubtes Abstellen ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit handelt, wird regelmäßig eine Abschleppung durch die Polizei unterbleiben. Sofern eine Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes geprüft werden soll, wird hier eine Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde gesehen, da es sich nicht mehr um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt.

Die für die vom Petenten genannten Straßen zuständige Polizeiinspektion 41 berichtet in diesem Zusammenhang, dass die genannten Straßen (bislang ausgenommen nur die Seehoferstraße) bereits seit längerer Zeit hinsichtlich der Anhängerproblematik überwacht werden. In den genannten Straßen werden durch Parküberwachungskräfte in regelmäßigen Abständen die dort abgestellten Anhänger vornotiert und, wie oben beschrieben, gegebenenfalls verwahrt. Die Verwarnung erfolgt allerdings mittels eines postalisch an den Halter des Anhängers gerichteten Schriftsatzes und nicht mittels einer am Anhänger angebrachten VmZ, weshalb die Maßnahme für Passanten nicht erkennbar ist. Die bislang nicht berücksichtigte Seehoferstraße wird aufgrund der Mitteilung des Petenten dahingehend überprüft, ob sie wegen der festgestellten Parksituation in die Überwachungsmaßnahmen mit aufgenommen wird.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E00882 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 18.10.2022 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Das Polizeipräsidium München führt bereits entsprechende Verkehrskontrollen durch und wird dies auch künftig tun.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00882 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 18.10.2022 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Mögele

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsmäßige  
Stadträtin

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 25

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 25 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 25 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 25 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - HA I/4

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**